

A N T R A G

der Abgeordneten Böhm, Auer, Gratzner, Friewald, Sivec, Litschauer, Uhl,
Dr. Michalitsch, Dr. Strasser

gemäß § 29 LGO zum Antrag der Abgeordneten Dr. Bauer und andere, betreffend
Änderung des NÖ Sportgesetzes, LTG. 499/A-2/13

betreffend Erlassung eines NÖ Sportgesetzes

Sport hat heute mehr denn je einen bedeutenden Stellenwert. Aber wie nahezu jeder Lebensbereich unterliegt auch er notwendigen Regelungen. Diese möglichst gering zu halten, ist eines der Ziele dieses Entwurfes.

Zweck des nunmehr vorliegenden Entwurfes ist die Anpassung an das gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Umfeld der Gegenwart an der Schwelle zum nächsten Jahrtausend, damit dem hervorragenden Stellenwert, der dem Sport nicht nur im Leben der Menschen sondern auch der Gesellschaft zukommt, entsprochen wird.

Daher gilt es, wie in der Präambel des Entwurfes ausgeführt ist, alle Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, der moralischen und körperlichen Erziehung und der Förderung der internationalen Verständigung zu dienen.

Unter diesen Gesichtspunkten ist auch die besondere Bedeutung des Gesundheits- und Seniorensports zu verstehen und ausdrücklich hervorzuheben. Ebenso verdient der Versehrten- und Behindertensport wegen seiner herausragenden Leistungen Anerkennung.

Ziel dieses Entwurfes ist es jedenfalls, ein mit dem Sport bestens vertrautes Organ zu schaffen, das aber auch nicht durch eine allzu große Mitgliederzahl in der Beratung und Entscheidungsfindung gehemmt wird, sodaß für den Sport das Bestmögliche erreicht werden kann.

Auch im Wintersport sind neue Trends zu berücksichtigen. Das ergibt sich aus der zu beobachtenden Tatsache, daß das Snowboarden immer mehr Anhänger findet. Eine gute Ausbildung ist in den österreichischen Schischulen garantiert, welche diese neue Sportart in ihrem Unterrichtsprogramm anbieten. Darum wurde in den Entwurf eine Bestimmung aufgenommen - analog dem Tiroler Schischulgesetz 1995 - mit welcher ausgedrückt wird, daß das Snowboardfahren eine Art des Schilaufens darstellt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient auch der Umsetzung der Vorgaben der Europäischen Union für die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise bei Inhabern von Schischulen und Bergführern aufgrund der Richtlinie 92/51/EWG.

Die Gefertigten stellen daher den

A N T R A G

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Antrag der Abgeordneten Böhm, Auer, Gratzner und andere gemäß § 29 LGO betreffend Erlassung eines NÖ Sportgesetzes wird genehmigt.
2. Der Antrag der Abgeordneten Dr. Bauer und andere betreffend Änderung des NÖ Sportgesetzes wird durch diesen Antrag gemäß § 29 LGO erledigt.